

Für Hintergrundmusik in der Praxis müssen Ärzte nicht mehr an die GEMA zahlen

Mit Urteil vom 18.06.2015 (Az.: I ZR 14/14) entschied der Bundesgerichtshof (BGH) zu Gunsten des verklagten Zahnarztes. Danach müssen Zahnärzte für Hintergrundmusik in ihrer Praxis keine Vergütung an die klagende Verwertungsgesellschaft GEMA zahlen. Das hat der BGH aus einem Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) vom 15.03.2012 (Az.: C-135/10) zu einem Parallelfall hergeleitet. Danach handelt es sich bei der Hintergrundmusik nicht um eine „öffentliche“ Wiedergabe. Das Urteil ist übertragbar auf alle Gesundheitsberufe, die Praxen vergleichbar mit Zahnarztpraxen betreiben.

Urheberrechtlicher Lizenzvertrag

Der Beklagte ist Zahnarzt und betreibt eine zahnärztliche Praxis, in deren Wartebereich Hörfunksendungen als Hintergrundmusik übertragen werden. Mit der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungs-

rechte (GEMA) schloss er 2003 einen urheberrechtlichen Lizenzvertrag, wonach er zur Wiedergabe von Hörfunksendungen in seiner Praxis gegen Zahlung einer Vergütung berechtigt war. Im Dezember 2012 kündigte der Zahnarzt den Lizenzvertrag fristlos. Er begründete dies damit, die Wiedergabe von Hintergrundmusik in Zahnarztpraxen stelle nach dem Urteil des EuGH keine öffentliche Wiedergabe dar.

Praxen sind geschlossene Einheiten

Bis zum Urteil des EuGH ging die Rechtsprechung davon aus, auch in der Lautsprecherübertragung von Hörfunksendungen in Wartezimmern von Arztpraxen liege eine vergütungspflichtige öffentliche Wiedergabe nach §15 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz. Der BGH schloss sich nunmehr der Rechtsauffassung des EuGH an. Eine öffentliche Wiedergabe im Urheberrecht setze voraus, dass die Wiedergabe gegenüber einer unbestimmten Zahl

potentieller Adressaten und vielen Personen erfolge. Diese Voraussetzungen seien im Allgemeinen nicht erfüllt, wenn, wie im zu entscheidenden Fall, ein Zahnarzt in seiner Praxis für seine Patienten Hörfunksendungen als Hintergrundmusik wiedergebe.

Vertrag mit der GEMA kann gekündigt werden

Unter Berufung auf das Urteil des BGH können bestehende Lizenzverträge gekündigt werden, auch wenn sie noch eine längere Laufzeit haben. Ob eine fristlose Kündigung möglich ist, muss im Einzelfall geprüft werden. Die Rückforderung gezahlter Vergütungen ist grundsätzlich nicht möglich. Nur aus den Umständen eines Einzelfalles könnte sich ein Anspruch des Arztes wegen ungerechtfertigter Bereicherung der GEMA nach § 812 Abs. 1 Satz 1 erste Alternative BGB ergeben. ◀

Verfasser: Dr. jur. Frank A. Stebner, Salzgitter

GOÄ-Abrechnung und Kostenerstattung: Nr. 7 und Nr. 800 GOÄ können zusammen abgerechnet werden – PKV-Versicherte haben Anspruch auf Kostenerstattung

Redaktion: Die GOÄ-Abrechnung hat manchmal ihre Tücken, die private Krankenversicherer gerne zu ihren Gunsten auslegen. Aber ist das immer richtig?

Dr. Stebner: Davon kann man wohl nicht ausgehen. Gerade im vorliegenden Fall wird deutlich, dass einige Sachbearbeiter nicht über ausreichende Kenntnisse verfügen, um eine Abrechnungsfrage zu beurteilen.

Redaktion: Worum geht es in diesem Fall?

Dr. Stebner: Die Central Krankenversicherung lehnt die Nebeneinanderberech-

nung der Ziffern 7 und 800 GOÄ ab mit der Begründung, der Leistungsinhalt der Ziffer 7 GOÄ sei Bestandteil der Ziffer 800 GOÄ. Das ist aber nicht zutreffend. Die Ziffer 800 umfasst nur die eingehende neurologische Untersuchung, während die Ziffer 7 die vollständige körperliche Untersuchung eines Organsystems beinhaltet. Die Organsysteme sind in der Leistungslegende aufgezählt – das Nervensystem steht jedoch nicht auf dieser Liste.

Redaktion: Also kann man sehr wohl die Ziffer 7 GOÄ neben der Ziffer 800 GOÄ abrechnen?

Dr. Stebner: Das ist korrekt. Die gän-



Dr. jur.
Frank A. Stebner
(Salzgitter)
Fachanwalt für
Medizinrecht

gigen GOÄ-Kommentare geben dieser Auffassung recht. Exemplarisch zitiere ich den Kommentar von Brück pp., Kommentar zur GOÄ, Rdnr. 4 zu Nr. 7: Die besondere Bedeutung der eingehenden neurologischen und der eingehenden psychiatrischen Untersuchung kommt dadurch zum Ausdruck, dass beide Positionen grundsätzlich nicht nur nebeneinander, sondern vielmehr auch neben den Leistungen nach den Nummern 6 bzw. 7 berechnungsfähig sind.

Redaktion: Herr Dr. Stebner, ich danke Ihnen für diese eindeutige Auskunft. ◀